

tretens im Wohngebiet das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger beträchtlich störten (vgl. NJ 1976/2, S. 36).

Der **zeitliche Ausspruch** der Freizeitarbeit muß unter Berücksichtigung der Grundsätze der Strafzumessung entsprechend der Tat und der Täterpersönlichkeit individuell differenziert erfolgen. Bei weniger schwerwiegenden Handlungen und noch nicht verfestigten negativen Einstellungen der Täter kann schon bei Ausspruch einiger Tage Freizeitarbeit das Erziehungsziel erreicht werden. Es ist auch zu beachten, ob für den Verurteilten, insbesondere bei Jugendlichen, Verpflichtungen zum Besuch von Aus- oder Weiterbildungsveranstaltungen an den Wochenenden bestehen, so daß durch die Verpflichtung zur Freizeitarbeit in einem größeren Umfang freie Tage für Erholung fehlen würden. Es sind weiterhin Wiedergutmachungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

**10.** Zur fachärztlichen Heilbehandlung zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen (**Abs. 4 Ziff. 6**) vgl. § 27.<sup>11</sup>

**11.** Die Verpflichtung des Verurteilten, in bestimmten Abständen über die Erfüllung der ihm **aufgelegten Pflichten zu berichten** (**Abs. 4 Ziff. 7**), steht in direktem Zusammenhang mit der Erhöhung der Rechte der Leiter und der Kollektive nach § 32. Diese Pflicht gewährleistet die notwendige Kontrolle des Bewährungsprozesses und soll verhindern, daß sich der Verurteilte den Bewährungspflichten entzieht. Gegenstand der Berichterstattungen sind sowohl die speziellen Verpflichtungen aus Abs. 3 und 4 — sofern solche ausgesprochen wurden — als auch aus Abs. 1; bei Jugendlichen aus § 72 (vgl. OGNJ 1977/16, S. 572).

Mit dem Ausspruch der Verpflichtung ist im Urteilstenor festzulegen, in welchen Abständen und wem gegenüber zu berichten ist. Das hängt z. B. von der Art der Straftat, der Täterpersönlichkeit und der Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung ab.

**Kollektive** im Sinne der Ziff. 7 sind insbesondere Arbeitskollektive, denen der Verurteilte angehört. Vorrangig sollte die

erzieherische Kraft der Arbeitskollektive durch die Festlegung von Berichterstattungen genutzt werden. Dem Arbeitskollektiv sollte insbesondere dann Bericht erstattet werden, wenn es eine Bürgerschaft übernommen hat, in der konkrete Verpflichtungen des Kollektivs und des Verurteilten festgelegt sind. Ein Schöffenkollektiv ist kein Kollektiv im Sinne dieser Bestimmung. Das Gericht kann jedoch die Entgegennahme einer dem Gericht gegenüber angeordneten Berichterstattung einem Schöffenkollektiv übertragen (§ 15 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Eine Berichterstattung gegenüber **dem Leiter** ist dann angebracht, wenn zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (z. B. bei einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz) Leitungsmaßnahmen festgelegt wurden oder wenn der Leiter bereits Disziplinarmaßnahmen wegen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin aussprechen mußte (vgl. OGNJ 1976/9, S. 274). Eine Berichterstattung **vor einem bestimmten staatlichen Organ**, z. B. vor der Abteilung Arbeit eines örtlichen Rates oder dem Rat der Gemeinde oder dem Bürgermeister in kleineren Gemeinden, sollte insbesondere dann erfolgen, wenn dadurch weitere wirksame Voraussetzungen geschaffen werden, daß sich der Verurteilte durch diese differenziertere Kontrolle seinen Bewährungspflichten nicht entziehen kann.

Einer vorherigen Abstimmung zum Ausspruch dieser Verpflichtung bedarf es — ebenso wie bei einer angeordneten Berichterstattung vor dem Leiter — nicht.

Die staatlichen Organe sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben — Entgegennahme der Berichte und Informationen des Gerichts — gemäß § 15 Abs. 3 der 1. DB zur StPO vom Gericht zu unterrichten (§ 342 Abs. 3 StPO).

**Dem Gericht** gegenüber sollte der Verurteilte insbesondere berichten, wenn er verpflichtet wurde, unbezahlte gemeinnützige Freizeitarbeit zu leisten. Das gleiche gilt, wenn bei dem Verurteilten erhebliche Disziplinschwierigkeiten vorliegen, sich ausgeprägte negative Verhaltensweisen gezeigt haben oder mit deren Verhärtung zu